

# Salzlandsparkasse

## Offenlegungsbericht gemäß CRR zum 31.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegungspflicht	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern	7
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10



## Abkürzungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern.....7

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (erforderliche stabile Refinanzierung)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T2	Ergänzungskapital

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Salzlandsparkasse alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Salzlandsparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist im Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Salzlandsparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

## 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Salzlandsparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahme wurde angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt, um vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte zu schützen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Salzlandsparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Salzlandsparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Salzlandsparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Salzlandsparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

### **1.3 Häufigkeit der Offenlegungspflicht**

Die Salzlandsparkasse gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

### **1.4 Medium der Offenlegung**

Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden jährlich auf der Homepage der Salzlandsparkasse veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Salzlandsparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

## 2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

**Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern**

In Mio. EUR		31.12.2023	31.12.2022
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	321	298
2	Kernkapital (T1)	321	298
3	Gesamtkapital	384	363
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	1.904	1.921
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,8400	15,4900
6	Kernkapitalquote (%)	16,8400	15,4900
7	Gesamtkapitalquote (%)	20,1900	18,8900
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,0000	3,0000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,6900	1,6900
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,2500	2,2500
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,0000	11,0000
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0000	0,0000
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7600	0,0200
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0900	0,0000
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0000	0,0000
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,0000	0,0000
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,3500	2,5200

EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,3500	13,5200
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,5900	7,2400
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.818	2.932
14	Verschuldungsquote (%)	11,3800	10,1500
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0000	0,0000
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0000	0,0000
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0000	0,0000
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	362,70	369,61
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	236,04	231,93
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	66,27	47,24
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	169,77	184,69
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	218,1767	202,5167
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	2.742,47	2.756,88
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.070,85	2.232,26
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	132,4300	123,5016

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (384 Mio. EUR) der Salzlandsparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (CET1) [321 Mio. EUR], dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) [0 Mio. EUR] und dem Ergänzungskapital (T2 [63 Mio. EUR] zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2022 um 23 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich größtenteils aus der Zuführung einbehaltener Gewinne und 340g-Reserven im Rahmen des Jahresabschluss 2023.

Die Verschuldungsquote steigt zum 31.12.2023 auf 11,38%, wobei der Anstieg auf den Rückgang der Gesamtrisikomessgröße um 113.941 TEUR zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote (218,1767%) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Anstieg der LCR von 202,5167 zum 31.12.2022 auf 218,1767 zum 31.12.2023 ist auf die



Rückführung der Wertpapierleihegeschäfte und somit höheren Anrechnung von liquiden Aktiva in 2023 zurückzuführen.

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (132,4300%) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100% ab dem 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR von 123,5016 zum 31.12.2022 auf 132,4300 zum 31.12.2023 ist auf die Rückführung der Wertpapierleihegeschäfte und somit höheren Anrechnung von liquiden Aktiva in 2023 zurückzuführen.



### **3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR**

Hiermit bestätigen wir, dass die Salzlandsparkasse die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Salzlandsparkasse

Staßfurt, 04.10.2024

Gesamtvorstand

---

Hans-Michael Strube

Michael Haßkerl